

Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Symposien, Workshops, Winter und Summer Schools im In- und Ausland

Vom 13. August 2013

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Symposien, Workshops, Winter und Summer Schools im In- und Ausland.

§ 2

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Reisekostenzuschuss wird im Rahmen der aus dem Zukunftskonzept zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer maximalen Fördersumme von EUR 1.500,00 bewilligt und gemäß SächsRKG abgerechnet.

(2) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(3) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist der/die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind Promovierende und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch den Bewerber/die Bewerberin gemäß Antragsausschreibung und -frist.

(3) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form einzureichen an: graduiertenakademie@tu-dresden.de.

(4) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a. Antragsformular mit
 - allgemeinen Datenabfragesätzen
 - Begründung des Mehrwerts, der Wichtigkeit und Relevanz der z.B. Konferenzteilnahme für die Promotion/die Postdoc-Forschung
 - Vorab-Kostenkalkulation basierend auf dem SächsRKG
- b. Lebenslauf des Antragstellers/der Antragstellerin inkl. Veröffentlichungsliste
- c. Kopie des Master-/Diplom-/Promotionszeugnisses (bzw. Äquivalent)
- d. Knappe Darstellung des Vorhabens
- e. Kopie der Teilnahmeregistrierung (Nachreichung möglich)
- f. Kopie der Teilnahmebestätigung (Nachreichung möglich), in der Regel wird eine aktive Teilnahme erwartet
- g. Stellungnahme des/der betreuenden Hochschullehrers/-in zur Qualifikation der/des zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens sowie Bedarfsbestätigung für eine Förderung unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Professur/des Instituts

§ 4

Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die bereits von anderen Institutionen (Begabtenförderungswerke, DAAD, Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen, Industrieunternehmen, etc.) mit Reisekostenzuschüssen für denselben Zweck gefördert werden.

§ 5

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung mit entsprechender Antragsfrist voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands.

§ 6

Unterbrechung/Verschiebung

Ist eine Teilnahme an der im Antrag genannten Veranstaltung seitens des/der Geförderten wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des/der Geförderten oder aus einem anderen von dem/der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht möglich, ist der erhaltene Förderbescheid als nichtig zu betrachten. Die Förderung ist grundsätzlich an der im Antrag genannten Veranstaltung (Tagung, Konferenz, Symposium, Workshop, Winter/Summer School) gebunden.

§ 7

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet automatisch mit Beendigung der jeweiligen Tagung, Konferenz, Veranstaltung, Symposium, Workshop sowie Summer- und Winter School.

(2) Mit Abrechnung des Reisekostenzuschusses ist der Graduiertenakademie ein Teilnahmebericht vorzulegen.

§ 8

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 13.08.2013

In Vertretung

Prof. Dr. Karl Lenz
Prorektor für Universitätsplanung